

Sitzung vom 6. April 1994

988. Anfrage (Verfahrenswege bei sexueller Belästigung in der kantonalen Verwaltung sowie in kantonal subventionierten Institutionen)

Kantonsrätin Christine Schwyn, Zürich, hat am 17. Januar 1994 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort des Regierungsrates zu meiner Anfrage KR-Nr. 285/1993 hat der Regierungsrat ausschliesslich Stellung genommen zu den Verfahrenswegen, welche belästigtem Personal der kantonalen Verwaltung offenstehen. Er hat es aber unterlassen, sich zur 3. Frage zu äussern.

Ich bitte ihn deshalb, diese folgende Frage noch zu beantworten:

An wen sollen sich Personen wenden, welche im Kontakt mit kantonalen Ämtern oder kantonal subventionierten Institutionen sexuell belästigt wurden (z.B. als Kunden und Kundinnen, Patienten und Patientinnen usw.)?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christine Schwyn, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Gegensatz zu der bereits mit KR-Nr. 285/1993 beantworteten Anfrage geht es vorliegend um die sexuelle Belästigung von Dritten, d.h. nicht in einem staatlichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen, durch Personal der kantonalen Verwaltung oder kantonal subventionierter Institutionen.

Sexuell Belästigte können sich primär - unter Einhaltung des Dienstwegs - an die Vorgesetzten des fehlbaren Personals wenden. Bei subventionierten Institutionen obliegt die Führung des Personals der Heim- oder Geschäftsleitung (Direktion, Rektorat usw.). Bei schwerwiegenden Verstössen der Leitung müsste die Trägerschaft der Institution orientiert werden.

Betroffenen steht auch die Möglichkeit offen, die Hilfe des kantonalen Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen. Der Ombudsmann kann die Betroffenen bei der Einreichung einer Beschwerde beraten, die Angelegenheit mit den Verwaltungsstellen besprechen und nötigenfalls zuhanden der betreffenden Verwaltungsstelle eine schriftliche Empfehlung, welche auch den Beschwerdeführenden zugestellt wird, erlassen. Die Dienststellen, mit denen sich der Ombudsmann in einem bestimmten Fall befasst, sind grundsätzlich zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet.

Im Falle sexueller Belästigungen Dritter durch Personal der kantonalen Verwaltung steht es den Betroffenen auch offen, direkt mittels Aufsichtsbeschwerde gegen die Fehlbaren vorzugehen. Ob dann von Amtes wegen eine Administrativ- oder eine Disziplinaruntersuchung durchgeführt wird, hat die zuständige Amtsstelle zu entscheiden: Das Disziplinarrecht ist ein ausschliesslich im Dienste der Verwaltung stehendes, verwaltungsinternes Massnahmerecht. Die Betroffenen haben aber als Anzeigende weder Anspruch auf Akteneinsicht noch auf Erledigung durch beschwerdefähige Verfügung. Die Betroffenen können auch eine Strafanzeige gegen die Fehlbaren einreichen, denn Disziplinarverfahren und Strafverfolgung sind voneinander unabhängig. Gemäss § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen wird der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung aber erst nach

Beendigung des Strafverfahrens gefällt. So kann ein Strafverfahren gegen das fehlbare Personal eine zusätzliche disziplinarische Massregelung zur Folge haben.

Im Falle sexueller Belästigung kann auch das Personalamt oder die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen angerufen werden. Aufgabe der Fachstelle ist unter anderem die Auskunftserteilung an Private in Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau (§ 3 der Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann). Personalamt und Fachstelle können von den Direktionen und Amtsstellen Informationen einholen; auf begründetes Gesuch hin muss ihnen zur Abklärung von besonderen Sachverhalten Einblick in Verfügungen und Beschlüsse gewährt werden; dies gilt auch bei Administrativ- und Disziplinarverfahren wegen sexueller Belästigungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 6. April 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller